



Jarlingen, 20.01.2025

An alle Körnerfrucht-Vermehrungsbetriebe  
in Niedersachsen

An alle Züchter und VO-Firmen  
in Niedersachsen zur Kenntnis

## Rundschreiben 1 in 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu folgenden Punkten möchten wir kurz berichten:

1. Anlage von Sommergetreidevermehrungen einschl. Gräser
2. BGH-Entscheidung zum Erntegut
3. Beizung, hier Wirkstoff Fludioxonil

### Zu 1. Anlage von Sommergetreidevermehrungen 2025

Während die Wintergetreidevermehrung in **Deutschland** verringert wurde, verpasste die **Sommergetreidevermehrungsfläche** mit 19.980 ha nur knapp die 20.000 ha Marke. Die Vermehrungsfläche bei Sommerweichweizen lag bei 2.211 ha. Sommergerste bleibt im Sommerungsbereich wie in der Vergangenheit die wichtigste Getreideart und überschritt mit 10.688 ha die 10.000-er Grenze. Sommerhafer kam auf 4.972 ha. Hinzu kommt noch die Vermehrungsfläche des Rauhafers mit insgesamt 780 ha. Der Sommerroggen lag in diesem Jahr mit 555 ha Vermehrungsfläche auf ähnlichem Niveau wie Sommertriticale mit 502 ha.

Die Vermehrung von **Sommergetreide in Niedersachsen** hat mit 3.143 ha gegenüber dem Vorjahr deutlich um 820 ha zugelegt. Das betraf alle Getreidearten. Die Vermehrung von Sommergerste belief sich auf 1.633 ha und hatte damit um 358 ha zugenommen. Die Vermehrung von Hafer bewegte sich nach einem Rückgang im vergangenen Jahr nun wieder aufwärts. Die Vermehrung wurde um 205 ha gegenüber dem Vorjahr ausgedehnt und betrug 578 ha. Bei Sommerweizen ist die Vermehrungsfläche mit 399 ha um 55 ha angestiegen.

Da die Aussaat des Wintergetreides im Herbst 2024 zwar nicht immer einfach war, konnte diese letztendlich aber insgesamt im gewünschten Umfang erfolgen, sodass möglicherweise Absatzschwierigkeiten von Sommergetreidesaatgut einerseits nicht unwahrscheinlich sind und andererseits dies auch bei den Umfängen von Sommergetreidevermehrungsflächen in diesem Frühjahr zu berücksichtigen ist.

Jedenfalls sollte keine Vermehrungsanlage ohne Kontrakt erfolgen (verlängerter Eigentumsvorbehalt-Insolvenzrisiko).

Im Herbst 2023 kam es zu einer hohen Nachfrage nach Einjährigem und Welschem Weidelgras bei gleichzeitigem Rückgang der Vermehrungsflächen und Ernten 2023, was zu einer Knappheit ab Frühjahr 2024 in diesem Segment führte. Beim Welschen Weidelgras könnte es daher 2025 bei entsprechender Nachfrage zu einer knapperen Marktversorgung kommen. Aufgrund von weltweit

hohen Lagerbeständen sind die allgemeinen Gräservermehrungen weltweit zur Ernte 2024 und auch 2025 zurückgenommen worden. Daher könnte es ab 2025 bei entsprechendem Verbrauch zu einem weiteren Abbau der Bestände kommen, der dann ausgehend von einer zurzeit niedrigen Fläche zu einer Ausdehnung der Gräservermehrungen führen kann.

## Zu 2. BGH-Entscheidung zum Erntegut

Der Bundesverband (BDS) befasst sich mit der BGH-Entscheidung zum „Erntegut“. Zusammengefasst hat der BGH klargestellt, dass der Züchter seine Rechte auch am Erntegut wahren kann, wenn der Landwirt das Erntegut widerrechtlich erzeugt hat (z.B. Verletzung bei Nachbaubestimmung oder Schwarzhandel). Alleine die Umsetzung gestaltet sich schwierig, da der Erfassungshändler und alle in der Lieferkette nachfolgenden Händler verpflichtet sind, sicherzustellen, dass das angebotene Erntegut aus einer legalen Erzeugung stammt und die Rechte des Züchters gewahrt sind. Die STV bietet den Landwirten eine sogenannte Erntegutbescheinigung in zwei Varianten zur Vorlage beim Erfasser/Händler an. Der BDS führt weitere Gespräche mit der STV, damit für die Vermehrer eine reibungslose Vermarktung der Konsummengen möglich wird und dabei durch die Verwendung von für die Vermehrung ohnehin vorhandene Dokumente der bürokratische Aufwand möglichst geringgehalten werden kann. Noch höher dürfte der Aufwand für die Konsumantbauer sein.

## Zu 3. Beizung, hier Wirkstoff Fludioxonil

Zum Adventsanfang kam eine neue Hiobsbotschaft aus Brüssel, was die Beizthematik betrifft, hinzu. Es besteht ein Verbot des Wirkstoffs Fludioxonil bevor, der in nahezu allen Kombibeizpräparaten enthalten ist. Ab der Herbstsaat 2026 gilt das Verbot, d.h. der letztmalige Einsatz wäre im Frühjahr 2026 möglich. Auch überlagertes Saatgut, welches mit dem Wirkstoff gebeizt wurde darf nicht über das Frühjahr 2026 hinaus, ausgesät werden. Dem Wirkstoff werden endokrinschädliche Wirkungen zugeschrieben, ein Cut-off-Kriterium für den weiteren Einsatz. Leider hält sich in verschiedenen Kreisen immer noch die Sichtweise, dass Beizung ein prophylaktischer Eingriff ist, der generell abzulehnen ist, was fachlich überhaupt keinen Sinn macht. Bei einem Verbot des o.g. Wirkstoffes, wäre eine gesicherte Flugbrandbekämpfung nicht mehr möglich und es ist zu erwarten, dass diese Krankheiten sich stark ausbreiten würden. Im Ökobereich sorgt diese Krankheit jetzt schon für erhebliche Schäden.

Der Bundesverband hat in dieser Angelegenheit alle Agrarministerien (Bund und Länder), die Fachbehörden und auch die CDU angeschrieben. Aus einigen Ländern liegen Antworten vor, die uns Unterstützung signalisieren. Die Antwort aus dem Bundesministerium war nicht unerwartet ernüchternd und von einer beängstigenden Unkenntnis der Sachlage geprägt. Es geht dabei nicht nur um die Erhaltung des Wirkstoffes, sondern auch um einen anderen Umgang bei Entscheidungen auf diesem Sektor. Jede Entscheidung sollte mit einer Risikoanalyse verbunden werden, aus der ersichtlich wird, welche Tragweite solche Entscheidungen haben.

Mit freundlichen Grüßen



Albrecht Brammer  
Vorsitzender

Am Baum 8  
26215 Wiefelstede  
Internet: [www.vns-niedersachsen.de](http://www.vns-niedersachsen.de)  
E-Mail: [vns@vns-niedersachsen.de](mailto:vns@vns-niedersachsen.de)  
Bankverbindung: Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen  
IBAN: DE53251933311141614904  
BIC: GENODEF1PAT

Geschäftsführer  
Willi Thiel  
Tel.: 04402 6703 0162 5902445

E-Mail: [willi-thiel@t-online.de](mailto:willi-thiel@t-online.de)